



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 31. März 2017

Nummer 13

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	101		
55	Bekanntmachung: 9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster Zeichnerische Neufestlegungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB)	101	
56	Bekanntmachung: 10. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im Rahmen eines Flächentausches	102	
57	Unterhaltung von Wettannahmestellen	103	
58	Bestandsübertragung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit	103	
59	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern	103	
60	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	103	
61	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	104	
62	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	104	
63	Nachtrag zu der Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 19.01.2017 veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nummer 4/2017 vom 27.01.2017 Erneute elektronische Verfügbarkeit von Antrag und Antragsunterlagen vom 01.04.2017 bis einschließlich 18.04.2017	105	
64	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	105	
65	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben „Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz an der Berkel, ihrer Umflut sowie der Fegetasche im Stadtgebiet von Coesfeld von Stationierung km 92+800 bis km 97+680“	106	
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	107		
66	Regionalverband Ruhr	107	
E: Sonstige Mitteilungen	108		
67	Auflösung der Stiftung St. Martinistift	108	

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

55 **Bekanntmachung:**
9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster
Zeichnerische Neufestlegungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB)

Bezirksregierung Münster
32.01.02.01 MSL-09

Münster, den 21.03.2017

Die beabsichtigte 9. Änderung des Regionalplans Münsterland umfasst Erweiterungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) an acht Standorten auf dem Gebiet der Stadt Münster.

Gem. § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) werden der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, Stellung zu dem Planentwurf, der Begründung und zum Umweltbericht wäh-

rend der Auslegungsfrist zu nehmen. Die Planunterlagen der 9. Änderung des Regionalplans Münsterland werden in der Zeit vom

18. April 2017 bis einschließlich 24. Mai 2017

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster
Zimmer 307 / Frau Goertz

Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Ansprechpartnerin:
Annette Wilken, Tel. 0251/411-1628

Stadt Münster,
Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster
Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss

Montag bis Mittwoch von 08:00 bis 16:00 Uhr
 Donnerstag von 08:00 bis 18:00 Uhr
 Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr

Ansprechpartner:
 Herr Gottheil, Tel.: 0251/492-6195
 Herr Krause-Kämereit: 0251/492-6111

Zusätzlich können auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de/go/verfahren) die Verfahrensunterlagen eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist bis einschließlich **24. Mai 2017** schriftlich, per E-Mail (annette.wilken@brms.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster als Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, Domplatz 1-3, 48143 Münster) geltend gemacht werden. Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist auch bei der Stadt Münster schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Anregungen und Bedenken sollten den **vollständigen Namen und die Anschrift des Verfassers in leserlicher Form** enthalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in die nachfolgende Abwägung einbezogen. Der Regionalrat entscheidet abschließend, inwieweit den Anregungen und Bedenken gefolgt wird. **Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.** Die Änderung des Regionalplans wird nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und / oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
 gez. Annette Wilken

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 101 - 102

56 Bekanntmachung:

10. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsgebietes (ASB) im Rahmen eines Flächentausches

Bezirksregierung Münster
 32.01.02.01 MSL-10

Münster, den 21.03.2017

Die beabsichtigte 10. Änderung des Regionalplans Münsterland umfasst die Festlegung des bisherigen Waldgebietes "Espelbusch" (ca. 1,5 ha) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB).

Im Gegenzug soll im Westen von Bösensell eine etwa gleich große, bisher zum Allgemeinen Siedlungsgebiet gehörende Fläche zurückgenommen und künftig als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt werden. Außerdem soll eine Fläche ostwärts des Ortsteils Bösensell (ca. 3,4 ha), die derzeit als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich gekennzeichnet ist, als Waldgebiet festgelegt werden. Zusätzlich sollen weitere, aktuell zum Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich zählende Flächen (ca. 5,4 ha), die in einem räumlichen Zusammenhang mit dem vorgenannten neu festzulegenden Bereich

stehen und als Ausgleichsmaßnahme für neue Baugebiete aufgefördert wurden, als Waldgebiet festgelegt werden.

Gem. § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) werden der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, Stellung zu dem Planentwurf, der Begründung und zum Umweltbericht während der Auslegungsfrist zu nehmen. Die Planunterlagen der 10. Änderung des Regionalplans Münsterland werden in der Zeit vom

18. April 2017 bis einschließlich 17. Mai 2017

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Münster,
 Domplatz 1-3, 48143 Münster
 Zimmer 307 / Frau Goertz
 Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr
 Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr
 Ansprechpartnerin:
 Jörg Knebelkamp, Tel. 0251/411-1628

Kreis Coesfeld,
 Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
 Zimmer 135
 Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und
 14:00 bis 16:00 Uhr
 Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr
 Ansprechpartner:
 Herr Raabe, Tel.: 02541/18-9110.

Zusätzlich können auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de/go/verfahren) die Verfahrensunterlagen eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist bis zum **17. Mai 2017** schriftlich, per E-Mail (regionalplanung@brms.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster als Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, Domplatz 1-3, 48143 Münster) vorgetragen werden. Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist auch beim Kreis Coesfeld schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Anregungen und Bedenken sollten den **vollständigen Namen und die Anschrift des Verfassers in leserlicher Form** enthalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in die nachfolgende Abwägung einbezogen. Der Regionalrat entscheidet abschließend, inwieweit den Anregungen und Bedenken gefolgt wird. **Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.** Die Änderung des Regionalplans wird nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und / oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
 gez. Jörg Knebelkamp

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 102

57 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster
- 21.03.01.01

Münster, 20. März 2017

Dem Buchmacher Albers Wettbörse GmbH, vertreten durch Herrn Eiken Albers, Bülowstr. 104, 10783 Berlin, habe ich gemäß § 2 Absatz 2 Rennwett- und Lotteriegesetz unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, bis zum 31. Dez. 2017 eine Wettannahmestelle in den Geschäftsräumen Neustr. 2, 46236 Bottrop für die Annahme und Vermittlung von Pferdewetten zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 103

**58 Bestandsübertragung eines Versicherungsver-
eins auf Gegenseitigkeit**

Die Bezirksregierung Münster hat durch Verfügung vom 05.12.2016 die Bestandsveränderung durch Übertragung der Sterbekasse Liebeswerk der kath. Kirchengemeinde "St. Josef" auf die Sterbekasse Begräbnishilfe Berghofen VVAG genehmigt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 103

**59 Bestellung von bevollmächtigten Bezirks-
schornsteinfegern**

Bezirksregierung Münster
Dezernat 34

Münster, den 20. März 2017

34.02.02.02-A 1/2017

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 20. März 2017 Herrn Mark Düker mit Wirkung vom 01.04.2017 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Borken I bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 2/2017

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 09. März 2017 Herrn Mark Wesuls mit Wirkung vom 01.05.2017 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Stadt Münster XVI bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 3/2017

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 20. März 2017 Herrn Sven Husmann mit Wirkung vom 01.07.2017 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt XI bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 4/2017

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 20. März 2017 Herrn Thorsten Pruschinski mit Wirkung vom 01.07.2017 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Warendorf XXII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 5/2017

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 20. März 2017 Herrn Horst Kuhl mit Wirkung vom 01.07.2017 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Coesfeld IV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 103

**60 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

Bezirksregierung Münster
500-53.0005/17/8.1.1.1

45699 Herten, den 17.03.2017

Die Firma AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH in 45699 Herten, hat einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Abfallverbrennungsanlage RZR Herten vorgelegt. Das RZR Herten wird auf dem Grundstück Im Emscherbruch 11 in 45699 Herten betrieben (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstücke 24, 25, 34).

Gegenstand der beantragten Änderung ist die Errichtung und der Betrieb von anlagenseitig erforderlichen Einrichtungen zur Auskopplung von ca. 500 GWh/a an Fernwärme in die Fernwärmeschiene Ruhr-Ost der STEAG Fernwärme GmbH. Konkret wird zu diesem Zweck die Errichtung und der Betrieb

- einer weiteren Energiezentrale (Energiezentrale 3), im Wesentlichen bestehend aus den Gebäudeteilen Maschinenhalle mit Entnahme-Gegendruckturbine und Elektrogebäude mit Trafo- und Elektrorräumen sowie,
- einer Rohrbrücke zwischen den Energiezentralen 2 und 3 zur heißdampf- und kondensatseitigen Anbindung der Energiezentrale 3 an die bestehende Anlage und
- eine Anschlussmöglichkeit an der Energiezentrale 3 für einen späteren Anschluss an das Fernwärmesystem der STEAG Fernwärme GmbH

beantragt.

Die weitere Leitungsführung für die Fernwärme von der Energiezentrale 3 zur Fernwärmeübergabestation - sowohl innerhalb als auch außerhalb des Grundstücks des RZR Herten - ist einem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Die Verbrennungsanlagen (Verbrennungsöfen) des RZR Herten sind von dem beantragten Vorhaben nicht betroffen. Somit bleiben die technischen Leistungsparameter der Feuerungsanlagen des RZR Herten, wie die maximalen Feuerungswärmeleistungen, die maximalen Abfalldurchsätze sowie die maximalen Abgasmengen ebenso unverändert wie die Arten und Mengen der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt (Nr. 8.1.1.1 der Anlage 1 des UVPG), wurde eine Vorprüfung gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Peter Eller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 103 - 104

61 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-0073211 W 365/2016

45699 Herten, den 21.03.2017

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45877 Gelsenkirchen hat einen Antrag für

- das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³,

gemäß § 8 in Verb. m. 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf dem Betriebsgrundstück Johannastraße 2 – 8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst, Gemarkung Horst Flur 003, Flurstück 53 vorgelegt.

Die Ruhr Oel GmbH betreibt am Werkstandort in Gelsenkirchen-Horst in den Anlagenfelder Bau 237 und 238 die Rohödestillation A 11. In dieser Anlage wird Rohöl in verschiedene Fraktionen getrennt.

Im Zuge geplanter Sanierungsmaßnahmen wird hier die Oberflächenbefestigung betoniert und/oder versiegelt sowie das Slopssystem, die Oberflächenentwässerung erneuert und ein neuer Slopbehälter eingebaut.

Für die Erstellung der Grube für den neuen Slopbehälter ist eine Grundwasserabsenkung erforderlich.

- Daher wird der Grundwasserspiegel während der Dauer der geplanten Tiefbaumaßnahme im Bereich der Grube auf ca. 4,60 m unterhalb der Geländeoberkante abgesenkt.
- Die Absenkung erfolgt über eine geschlossene Bauwasserhaltung (Vakuumentwässerung) mit insgesamt 17 Brunnen, die per Spülfilter erstellt werden.
- Die Brunnen werden im Abstand von ca. 0,4 m von der Baugrube entlang der Grubenränder in jeweils 4er- oder 5er-Galerien angeordnet.
- Der Abstand zwischen den einzelnen Brunnen beträgt ca. 1,74 m. Jeder Brunnen/Spülfilter wird bis in eine Tiefe von ca. 6,00 m in den Untergrund getrieben.

Auf diese Weise wird der Wasserspiegel dem Aushub vorausseilend abgesenkt.

Während der Haltungsdauer ist eine Grundwasserförderungsmenge von

- ca. 0,52 m³/h je Brunnen
- ca. 8,78 m³/h gesamt bzw.
- ca. 11.300,00 m³ für die Dauer von 2 Monaten zu erwarten.

Aufgrund des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) bedarf das beantragte Vorhaben eine Erlaubnis nach dieser Vorschrift.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Erlaubnisverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Elvira Kuhn-Renzen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 104

62 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

Az.: 500-53.0078/16/0050929/0002.V

48147 Münster, den 22.03.2017

Die Fa. Phoenix Zementwerke Krogbeumker GmbH & Co. KG hat einen Antrag zur Änderung und zum Betrieb ihres Zementwerkes auf dem Grundstück in 59269 Beckum, Stromberger Str. 201 (Gemarkung Beckum, Flur 25, Flurstück 166) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Errichtung einer SCR-Anlage (High-Dust-Variante) und eines Calcinator sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als selbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Laußmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 104 - 105

63 Nachtrag zu der Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 19.01.2017 veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nummer 4/2017 vom 27.01.2017

Erneute elektronische Verfügbarkeit von Antrag und Antragsunterlagen vom 01.04.2017 bis einschließlich 18.04.2017

Bezirksregierung Münster
Az.: 500-53.0085/16/0106867-0001/0012.V

Münster, den 23.03.2017

Durch ein Büroversehen wurde in der o.g. Bekanntmachung angegeben, dass der Antrag der Firma Dyckerhoff GmbH auf eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Zementherstellung auf dem Grundstück in 49525 Lengerich, Lieener Str. 89 (Gemarkung Lengerich, Flur 110, Flurstück 739) sowie die zugehörigen Unterlagen, einschließlich der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung

"parallel zur Auslegung ab 06.02.2017 bis einschließlich 20.03.2017" auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster [...] verfügbar gemacht sind".

Die Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen in Papierform und parallel dazu auch die Einstellung der Antragsunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster endeten jedoch entsprechend der Vorgabe in § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG mit Ablauf des 06.03.2017.

Um Personen, die sich aufgrund der o.g. Bekanntmachung erst nach Ablauf dieses Datums online über das Vorhaben informieren wollten, Gelegenheit zu geben, Antrag und Antragsunterlagen elektronisch einzusehen, wird beides nach dieser Bekanntmachung vom 01.04.2017 bis einschließlich 18.04.2017 erneut auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster

(www.brms.nrw.de/go/verfahren → Genehmigung von Anlagen, unter dem Stichwort "Firma Dyckerhoff") verfügbar gemacht.

Beiträge und Stellungnahmen, die bis einschließlich 18.04.2017 schriftlich (mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift des Absenders) bei der Bezirksregierung Münster (Dezernat 53, Zimmer N5011, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147) Münster vorgebracht werden, werden von mir im weiteren Genehmigungsverfahren noch berücksichtigt.

Dies ist auch in elektronischer Form gemäß § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Münster möglich.

Das elektronische Dokument muss gemäß § 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG) versehen sein.

Wegen der diesbezüglichen technischen Voraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brms.nrw.de/go/egvp verwiesen.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen werden dabei Name und Anschrift des Absenders unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes erforderlich sind.

Der Erörterungstermin zum bekannt gemachten Vorhaben beginnt am 08.05.2017 ab 10.00 Uhr in der Gemphalle, Gemptplatz 1, 49525 Lengerich. Bei Bedarf wird der Termin am folgenden Tag ab 10.00 Uhr bis zum 11.05.2017 fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin, diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben sowie diejenigen, die bis zum 18.04.2017 schriftlich Beiträge und Stellungnahmen abgegeben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Im Auftrag
gez. Brunkau

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 105

64 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 500-53.0014/17/0149405/0015.V

48147 Münster, 14.03.2017

Die Firma Dr. Otto Suwelack Nachf. GmbH & Co. KG hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen in Sprühtrocknern mit einer Produktionskapazität von 5 Tonnen oder mehr je Tag; auf dem Grundstück in 48727 Billerbeck, Josef-Suwelack-Straße 1, Flur 40, Flurstücke 201, 173 vorgelegt.

Gegenstand des Antrags ist der Neubau einer neuen Sprühtrocknungsanlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Niehues

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 105 - 106

65 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben „Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz an der Berkel, ihrer Umflut sowie der Fegetasche im Stadtgebiet von Coesfeld von Stationierung km 92+800 bis km 97+680“

Bezirksregierung Münster
Az.: 54.09.01.05-0001

Münster, den 22.03.2017

Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld hat mit Antrag vom 19.12.2016 das Vorhaben "Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz an der Berkel, ihrer Umflut sowie der Fegetasche im Stadtgebiet von Coesfeld von Stationierung km 92+800 bis km 97+680" beantragt. Die Maßnahme umfasst

- die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit
- die Aufwertung der ökologischen Funktionen des Gewässers
- die Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Berkel
- den Erhalt des historisch gewachsenen Stadtbildes.

Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) welches nach § 3c UVPG i. V. m. der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.18.1 „Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes“ zuzurechnen. Es ist für die Maßnahme an der Berkel, ihrer Umflut sowie der

Fegetasche im Stadtgebiet von Coesfeld eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vom Abwasserwerk der Stadt Coesfeld vorgelegten Unterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Gemäß § 3a UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Vorprüfungsunterlagen sind nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.5, zugänglich.

Im Auftrag
gez. Gritz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 106

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

66 Regionalverband Ruhr

Die 13. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

Freitag, 07. April 2017 – 10:00 Uhr –
Hendrik-Witte-Saal, ChorForum Essen,
Fischerstr. 2-4, 45128 Essen

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz

Vorlagen der Bezirksregierungen/Strukturausschuss

- 1.1 Städtebauförderung
hier: Aufstellung des Städtebauförderprogramms 2017
- 1.2 Kommunaler Straßenbau
Unterrichtung und Beratung über das Förderprogramm 2017
- 1.3 Nahmobilität
Unterrichtung und Beratung über das Förderprogramm 2017
- 1.4 Kunst- und Kulturförderung - Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik
hier: Beratung und Beschlussfassung 2017
Vorlagen des Regionalverbandes Ruhr
- 1.5 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
- 1.6 81. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) im Gebiet der Stadt Voerde
Erweiterung und Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit Zweckbindung - Standorte für den kombinierten Güterverkehr
Aufstellungsbeschluss
- 1.7 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - im Gebiet der Stadt Dortmund
Änderung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche
Aufstellungsbeschluss
- 1.8 Bericht über lfd. Verfahren - RVR als Regionalplanungsbehörde
- 1.9 Anfragen und Mitteilungen

2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz

Vorlagen der Verwaltung

- 2.1 Satzung zur 7. Änderung der Verbandsordnung
- 2.2 Konzept Sozialkonferenz Ruhr

- 2.3 Fortschreibung des Gleichstellungsplans zur Gleichstellung von Frauen und Männern beim RVR 2016 – 2019 inkl. Abschlussbericht zur Umsetzung des Frauenförderplans 2013 – 2016 (FFPL)
- 2.4 Abberufung der ersten stellvertretenden Schriftführerin der Verbandsversammlung
- 2.5 Besetzung im Aufsichtsrat der EKOCity GmbH
- 2.6 Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2016 in das Haushaltsjahr 2017
- 2.7 Einbringung des Jahresabschlusses 2015 des Regionalverbandes Ruhr
Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 2.8 Bewerbung des Regionalen Klimaschutzkonzepts im Projektauftrag "Kommunaler Klimaschutz.NRW"
- 2.9 Stellungnahme des RVR als Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des NVP der Stadt Bochum
- 2.9.1 Ergänzungsantrag
Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr als Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Nahverkehrsplanes der Stadt Bochum, Antrag der Fraktionen CDU, SPD und Bündnis90/Die Grünen vom 09.03.2017
- 2.10 Antrag der Piraten-Fraktion: Informationen zum RS1 in Leichter Sprache
Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss
- 2.11 Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH
- Änderung des Gesellschaftsvertrages
Fraktionsanträge
- 2.12 Bestandsaufnahme Literatur Ruhr,
Antrag der Fraktionen CDU, SPD und Bündnis90/Die Grünen vom 15.03.2017
- 2.13 **Anfragen und Mitteilungen**
 - Europäischer Sozialfonds ESF
 - Antwort der Verwaltung zur CDU-Anfrage zum Europäischen Sozialfond
 - Antwort der Verwaltung auf die Fraktionsanfrage der CDU (Drucksache Nr. 13/0703), hier: Sachstand Notrufsystem im Rahmen der Planungen zum wegweisenden Knotenpunktsystem radrevier.ruhr
 - Stellungnahme der Verwaltung zur Anfrage der SPD-Fraktion zum Regionalen Diskurs - Fortschreibung der "Perspektiven zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr"

Essen, 17.03.2017



Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 107 - 108

E: Sonstige Mitteilungen

67 Auflösung der Stiftung St. Martinistift

Der Vorstand und das Kuratorium der Stiftung St. Martinistift, Nottuln, haben am 28. Juni 2016 die Auflösung der Stiftung mit Ablauf des 31. Dezember 2016 beschlossen, ebenso auch deren Zulegung zur Stiftung der Alexianerbrüder, Münster, zum 1. Januar 2017.

Die Bezirksregierung Münster hat am 16. November 2016 sowohl die Auflösung mit Ablauf des 31. Dezember 2016 als auch die Zulegung mit Wirkung zum 1. Januar 2017 genehmigt. Die Stiftung ist damit am 1. Januar 2017 erloschen.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Stiftung der Alexianerbrüder, Münster, anzu-melden.

21. Dezember 2016

Herr Andreas Barthold, Alexianer GmbH, Alexianerweg
9, 48163 Münster

Herr Wilhelm Wessels, BGV Münster, Spiegelturm 4,
48143 Münster

Vorstand der Stiftung St. Martinistift

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 108

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster